

Was tun beim ... Überfall

Copyright: Polizei Sachsen



Ein Überfall stellt eine Raubstraftat dar. Das könnte zum Beispiel sein, wenn Ihnen jemand Gewalt zufügt bzw. androht, um sich Ihre Wertsachen oder Ihr Geld anzueignen. Sollten Sie Opfer einer solchen Straftat geworden sein, rufen Sie bitte umgehend den polizeilichen Notruf an. Die Beamten werden Ihnen schnellstmöglich zu Hilfe eilen und weitere Maßnahmen einleiten. Um die weitere Bearbeitung der Raubstraftat kümmert sich die Kriminalpolizei.

Woran Sie denken sollten ...

- Vermeiden Sie es als Opfer einer solchen Straftat, Widerstand zu leisten. Dies könnte den oder die Täter provozieren.
- Verhalten Sie sich kooperativ, um Schaden von Ihnen fern zu halten.
- Versuchen Sie sich möglichst viel über die Täter einzuprägen (Kleidung, Größe, Haarfarbe, Sprache/Akzent/Dialekt, Fluchtrichtung, Fluchtfahrzeug etc.) und teilen Sie uns diese Fakten in Ihrem Notruf mit. Dies erhöht die Chancen, dass der bzw. die Täter gefasst oder später ermittelt werden können.
- Teilen Sie uns bitte auch mit, ob Sie verletzt wurden, sodass wir medizinische Hilfe organisieren können.

Wie geht es weiter?

- Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Täter noch in der Nähe des Tatortes befinden, wird die Polizei nach Ihrer Erstbefragung alle notwendigen Maßnahmen zu deren Ergreifung einleiten.
- Die Strafanzeige wird anschließend in der Regel durch einen Beamten der Kriminalpolizei vor Ort oder in der Polizeiwache aufgenommen und an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Dieser bearbeitet den Vorgang bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Entwendete Gegenstände, die mit einer Serien-/ Individualnummer versehen sind, werden zur Fahndung ausgeschrieben.
- Es ist möglich, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu einer Zeugenaussage/Lichtbildvorlage vorgeladen werden. Sie haben auch zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit, ergänzende Angaben zu tätigen oder evtl. ärztliche Atteste beizubringen.
- Die Kosten, die durch Ihre nachträgliche Zeugenaussage entstehen, werden Ihnen erstattet.
- Sollten der oder die Täter ermittelt/ergriffen werden, wird Ihnen dies die Polizei mitteilen, so dass Sie auch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen können. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass Sie als Zeuge im Strafverfahren vor Gericht erneut aussagen müssen.